F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1990 | Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	6. 12. 1989	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	322
7920	15. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vordrucke für die Wildbewirtschaftung	322

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
21. 2. 1990	Bek. – Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück	333
	Landeswahlleiter	
1. 3. 1990	Bek. – Landtagswahl; Feststellung einer Nachfolgerin aus der Landesreserveliste	333
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 2. 1990	334

I.

21210

Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 6. Dezember 1989

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1989 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1990 – V B 2 – 0810.94 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   (4) Von Mitarbeitern, die weniger als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, werden 60% des Beitrages erhoben.

2. § 3 wird folgender Satz angefügt:

   Von Kammerangehörigen ohne Berufsausübung werden nur 60% des Beitrages erhoben.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   (2) Von der Zahlung der Beiträge sind befreit

   a) Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden,

   b) arbeitslose Apotheker für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit,

   c) Unterstützungsempfänger der Fürsorgeeinrichtung.

4. In Buchstabe b) der Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe – Beiträge der Kammerangehörigen gemäß §§ 2 und 3 der Beitragsordnung – wird die Zahl „30,–" durch die Zahl „37,50" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 322.

7920

Vordrucke für die Wildbewirtschaftung

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 2. 1990 – IV B 6 – 71-20-00.07

Die mit RdErl. v. 22. 11. 1982 (SMBl. NW. 7920) veröffentlichten Muster „Abschußplan für Rehwild", „Streckenliste" und „jährliche Streckenmeldung, Abschußmeldung für Rotwild" werden durch anliegende Muster ersetzt.

Muster

T. Ich bitte, die neuen Vordrucke ab 1. April 1990 für alle Jagdbezirke mit Ausnahme der Staatsjagdbezirke zu verwenden.

Abschußplan für Rehwild

Jagdjahr _____/_____

Untere Jagdbehörde: _____ Hegegemeinschaft: _____

Untere Forstbehörde: _____

Jagdbezirk: _____

Größe des Jagdbezirkes: _____ ha Bejagbare Fläche: _____ ha, davon landwirtsch. Flächen: _____ ha

Pachtzeit von _____ bis _____ Wald: _____ ha

Wasser: _____ ha

Name(n) des oder der Jagdausübungsberechtigten: _____

I Strecke in den drei vorangegangenen Jagdjahren:	Rehböcke I mehrjähr. Böcke	Rehböcke II einjähr. Böcke	Kitze Bockkitze	Kitze Rickenkitze	weibl. Wild Schmalrehe	weibl. Wild Ricken	Summe Rehwild	Unterschriften
	1	2	3	4	5	6	7	
Jagdjahr Abschuß								
19_____/_____ Fallwild*								
Jagdjahr Abschuß								
19_____/_____ Fallwild*								
Jagdjahr Abschuß								
19_____/_____ Fallwild*								
Summe								
Davon 1/3 = **Abschußvorschlag (rechnerisch) zu I**								
II **Abschußvorschlag** Jagdausübungsberechtigte(r)								Jagdausübungsberechtigter
III **Abschußempfehlung Hegegemeinschaft**								Einvernehmen des Jagdvorstandes / Vorsitzender der Hegegemeinschaft
IV **Forstliche Stellungnahme zu I**	Erhöhung des Abschusses notwendig: ja ☐ nein ☐							
V **Abschußfestsetzung** 19_____/_____								Einvernehmen des Eigenjagdbesitzers in Hegegemeinschaften

Anstelle eines freigegebenen Rehbocks der Klasse I kann ein solcher der Klasse II erlegt werden.

* in Klammern: davon Verkehrsverluste

_____

Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)

Hinweise zur Abschußplanung und Abschußdurchführung:

1. Der Abschußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

2. Der Abschußvorschlag des Jagdausübungsberechtigten (II) soll sich im wesentlichen am Durchschnitt der Strecken der vorangegangenen drei Jagdjahre (I) orientieren.

3. Bei der Aufteilung des Abschusses ist darauf zu achten, daß mindestens ein Drittel des Gesamtabschusses auf Kitze (Sp. 3 und 4) entfällt.
   Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, wird der Abschuß zweckmäßigerweise zu je einem Drittel auf Rehböcke (Sp. 1 und 2), Kitze (Sp. 3 und 4) und weibliches Wild (Sp. 5 und 6) verteilt.

4. Bei den Rehböcken (ohne Bockkitze) ist – bei normalem Altersaufbau – von folgendem Abschußanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses bei den Rehböcken (Sp. 1 und 2) in %
II	einjährige Böcke (Jährlinge)	40
I	mehrjährige Böcke	60

5. Innerhalb von Hegegemeinschaften ist deren Abschußempfehlung (III) einzuholen.

6. Bei der Festsetzung des Abschusses (V) ist neben der Höhe der Abschüsse in den Vorjahren insbesondere der Zustand der Waldvegetation zu berücksichtigen. Die untere Forstbehörde fertigt daher eine forstliche Stellungnahme zum Abschußplan. Die untere Jagdbehörde überträgt das Ergebnis der Stellungnahme in den Abschußplan (IV).

   Die forstliche Stellungnahme zum Abschußplan bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung der Jagdbehörde über die Höhe der festzusetzenden Abschüsse. Sie wird alle drei Jahre, erstmalig zum Jagdjahr 1991/92 für alle staatlichen Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Bezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, erstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Abschußplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstr. 24 b, 4000 Düsseldorf 30. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

325

Kreis/Kreisfreie Stadt
(Bei Staatsjagdbezirken Forstamt)

Zutreffendes ankreuzen [x] / Nichtzutreffendes streichen!

_____

Jagdjahr 19____/____

☐ **Jährliche STRECKENMELDUNG** ☐ **ABSCHUSSMELDUNG für Rotwild**

Eigen-/Gemeinschaftl. Jagdbezirk: _____

Jagdausübungsberechtigte(r): _____
(Name(n), Anschrift(en))

_____

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha

Die jährliche Streckenmeldung ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Abschlußmeldung über das erlegte Rotwild ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. November eines jeden Jahres vorzulegen.

In der Spalte „Jagdstrecke" ist (aus statistischen Gründen) der Abschuß zuzüglich des Fallwildes, letzteres einschließlich der Verkehrsverluste, anzugeben. In der Spalte „davon Fallwild" ist das in der Jagdstrecke enthaltene Fallwild einschließlich der Verkehrsverluste auszuweisen. In der Spalte „davon Verkehrsverluste" sind diese als Teil des Fallwildes gesondert anzugeben.

326

Wildart				Geschlecht und Klasse	festgesetzter Abschuß	Jagdstrecke	davon Fallwild	davon Verkehrsverluste
Rotwild	Hirsche	I	a	Fehlerfreie				
			b	Fehlerhafte				
		II	a	Fehlerfreie				
			b	Fehlerhafte				
		III	a	Fehlerfreie Hirsche				
			a	Starke Hirschkälber				
			b	Fehlerhafte Hirsche				
			b	Schwache Hirschkälber				
	Sa. männl. Rotwild							
	Alttiere							
	Schmaltiere							
	Wildkälber							
	Sa. weibl. Rotwild							
	Sa. Rotwild							
Damwild	Hirsche	I	a	Fehlerfreie				
			b	Fehlerhafte				
		II	a	Fehlerfreie				
			b	Fehlerhafte				
		III	a	Fehlerfreie Hirsche				
			a	Starke Hirschkälber				
			b	Fehlerhafte Hirsche				
			b	Schwache Hirschkälber				
	Sa. männl. Damwild							
	Alttiere							
	Schmaltiere							
	Wildkälber							
	Sa. weibl. Damwild							
	Sa. Damwild							
Sikawild	Hirsche	I	a	Fehlerfreie				
		II	a	Fehlerfreie				
			b	Fehlerhafte				
		III	a	Fehlerfreie Hirsche				
			a	Starke Hirschkälber				
			b	Fehlerhafte Hirsche				
			b	Schwache Hirschkälber				
	Sa. männl. Sikawild							
	Alttiere							
	Schmaltiere							
	Wildkälber							
	Sa. weibl. Sikawild							
	Sa. Sikawild							
Muffelwild	Widder	I	a	Fehlerfreie				
		II	a	Fehlerfreie				
			b	Fehlerhafte				
		III	a	Fehlerfreie Widder				
			a	Starke Widderlämmer				
			b	Fehlerhafte Widder				
			b	Schwache Widderlämmer				
	Sa. männl. Muffelwild							
	Schafe							
	Schmalschafe							
	Schaflämmer							
	Sa. weibl. Muffelwild							
	Sa. Muffelwild							
Rehwild	Böcke	I		mehrjährige				
		II		einjährige				
	Bockkitze							
	Rickenkitze							
	Schmalrehe							
	Ricken							
	Sa. Rehwild							

Wildart		Jagdstrecke	davon Fallwild	davon Verkehrsverluste
Schwarzwild	Keiler			
	Bachen			
	Überläufer			
	Frischlinge			
	Sa. Schwarzwild			
sonstiges Haarwild	Feldhasen			
	Wildkaninchen			
	Wildkatzen			
	Füchse			
	Steinmarder			
	Baummarder			
	Iltisse			
	Hermeline			
	Mauswiesel			
	Dachse			
	Fischotter			
	Waschbären			
	Marderhunde			
Federwild	Rebhühner			
	Fasanen			
	Auerwild			
	Birkwild			
	Haselwild			
	Wildtruthühner			
	Ringeltauben			
	Türkentauben			
	übrige Wildtauben			
	Höckerschwäne			
	Graugänse			
	übrige Wildgänse			
	Stockenten			
	übrige Wildenten			
	Säger			
	Waldschnepfen			
	Bläßhühner			
	Lachmöwen			
	übrige Möwen			
	Haubentaucher			
	Graureiher			
	Habichte			
	Sperber			
	Mäusebussarde			
	übrige Greife			
	Falken			
	Kolkraben			
Sonstige				
	Rabenkrähen			
	Elstern			
	Eichelhäher			
	Sumpfbiber			
	Bisamratten			
	wildernde Hunde			
	wildernde Katzen			

Sonstige												Bemerkungen
Rabenkrähen	Elstern	Eichelhäher		Sumpfbiber	Bisamratte		wildernde Hunde	wildernde Katzen				Jagdart, Erleger, Verwendung usw.

– MBl. NW. 1990 S. 322.

328

Kreis/Kreisfreie Stadt
(Bei Staatsjagdbezirken Forstamt)

Nichtzutreffendes streichen!

_____

Jagdjahr 19____/____

STRECKENLISTE

Eigen- / Gemeinschaftl. Jagdbezirk: _____

Jagdausübungsberechtigte(r): _____
(Name(n), Anschrift(en))

_____

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha

Über den Abschuß von Wild aller Arten sowie über das Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, sind Eintragungen in die Liste innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

329

Rehwild							Schwarzwild					Bemerkungen
Böcke												
I	II											
mehrjährige	einjährige	Bockkitze	Rickenkitze	Schmalrehe	Ricken	Summe Rehwild	Keiler	Bachen	Überläufer	Frischlinge	Summe Schwarzwild	Jagdart, Erleger, Verwendung usw.

330

Sikawild													Muffelwild												
Hirsche													Widder												
I Alte	II Mittlere		III Junge und Hirschkälber										I Alte	II Mittlere		III Junge und Widderlämmer									
	a	b	a		b									a	b	a		b							
Fehlerfreie	Fehlerfreie	Fehlerhafte	Fehlerfreie Hirsche	Starke Hirschkälber	Fehlerhafte Hirsche	Schwache Hirschkälber	Summe männliches Sikawild	Alttiere	Schmaltiere	Wildkälber	Summe weibliches Sikawild	Summe Sikawild	Fehlerfreie	Fehlerfreie	Fehlerhafte	Fehlerfreie Widder	Starke Widderlämmer	Fehlerhafte Widder	Schwache Widderlämmer	Summe männliches Muffelwild	Schafe	Schmalschafe	Schaflämmer	Summe weibliches Muffelwild	Summe Muffelwild

Lfd. Nr.	Datum des Abschusses	Gewicht kg	Rotwild														Damwild													
			Hirsche														Hirsche													
			I Alte		II Mittlere		III Junge und Hirschkälber										I Alte		II Mittlere		III Junge und Hirschkälber									
			a	b	a	b	a		b								a	b	a	b	a		b							
			Fehlerfreie	Fehlerhafte	Fehlerfreie	Fehlerhafte	Fehlerfreie Hirsche	Starke Hirschkälber	Fehlerhafte Hirsche	Schwache Hirschkälber	Summe männliches Rotwild	Alttiere	Schmaltiere	Wildkälber	Summe weibliches Rotwild	Summe Rotwild	Fehlerfreie	Fehlerhafte	Fehlerfreie	Fehlerhafte	Fehlerfreie Hirsche	Starke Hirschkälber	Fehlerhafte Hirsche	Schwache Hirschkälber	Summe männliches Damwild	Alttiere	Schmaltiere	Wildkälber	Summe weibliches Damwild	Summe Damwild
I	II	III																												
Festgesetzter Abschuß:																														

Feldhasen	sonst. Haarwild
Wildkaninchen	
Wildkatzen	
Füchse	
Steinmarder	
Baummarder	
Iltisse	
Hermeline	
Mauswiesel	
Dachse	
Fischotter	
Waschbären	
Marderhunde	
Rebhühner	Federwild
Fasanen	
Auerwild	
Birkwild	
Haselwild	
Wildtruthühner	
Ringeltauben	
Türkentauben	
übrige Wildtauben	
Höckerschwäne	
Graugänse	
übrige Wildgänse	
Stockenten	
übrige Wildenten	
Säger	
Waldschnepfen	
Bläßhühner	
Lachmöwen	
übrige Möwen	
Haubentaucher	
Graureiher	
Habichte	
Sperber	
Mäusebussarde	
übrige Greife	
Falken	
Kolkraben	

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 21. 2. 1990 – 345 – 31 – 21/12 MO

Die Frist für die Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 10. 3. 1989 – MBl. NW. S. 332 –) ist bis zum 31. März 1991 verlängert worden.

– MBl. NW. 1990 S. 333.

Landeswahlleiter

Landtagswahl

Feststellung einer Nachfolgerin aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 1. 3. 1990 – I A 1/20 – 11.85.23

Der Landtagsabgeordnete Georg-Wilhelm Mietz hat mit Ablauf des 28. Februar 1990 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist

Frau Roswitha Drecker
Rohrkamp 45
4403 Senden

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 1. März 1990 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1985 (MBl. NW. S. 397) u. v. 24. 5. 1985 (MBl. NW. S. 837).

– MBl. NW. 1990 S. 333.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Allgemeine Verfügungen

Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten 37

Personalnachrichten 37

Ausschreibungen 40

Gesetzgebungsübersicht 40

Rechtsprechung

Strafrecht

1. GVG §§ 176, 178. – Setzt sich ein Zuhörer über eine sitzungspolizeiliche Anordnung aufgrund abweichender Auffassung über die Rechtmäßigkeit der Anordnung hinweg, so kann darin zwar eine Ungebühr i.S.v. § 178 I GVG liegen; eine solche Bewertung wird in der Regel jedoch nur dann möglich sein, wenn die betreffende Anordnung an sich statthaft ist und ihr auch Vorkommnisse oder Umstände zugrunde liegen, die zumindest geeignet sind, eine rechtlich tragfähige Grundlage für die in Rede stehende Maßnahme abzugeben. – Das Anfertigen von Notizen durch einen Zuhörer über Vorgänge der Hauptverhandlung genügt für sich allein nicht, um gegen ihn die Verhängung eines Mitschreibeverbots zuzulassen.
OLG Hamm vom 8. August 1989 – 1 Ws 214/89 42

2. StGB § 51 I Satz 1. – Auf die Strafe wird die aus Anlaß der zugrunde liegenden Tat erlittene Untersuchungshaft oder andere Freiheitsentziehung nur insoweit angerechnet, als sie bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils vollzogen worden ist.
OLG Düsseldorf vom 9. August 1989 – 1 Ws 740/89 . . . 42

3. StGB §§ 185, 241 I. – Zur Frage, unter welchen Umständen Duzen als Beleidigung anzusehen ist. – Eine Bedrohung i.S.d. § 241 I StGB liegt nur dann vor, wenn die wesentlichen Merkmale eines Verbrechens aus der Äußerung des Täters, gegebenenfalls unter Heranziehung der Begleitumstände, ersichtlich werden.
OLG Düsseldorf vom 10. August 1989 – 2 Ss 281/89 – 49/89 III 43

4. StPO § 124. – Zu den Voraussetzungen des § 124 I StPO. – Im Rahmen des § 124 II Satz 3 StPO ist eine mündliche Verhandlung nicht zwingend geboten.
OLG Düsseldorf vom 10. August 1989 – 3 Ws 520/89 . . 44

5. StVO §§ 41, 49; StVG §§ 24, 25 I. – Zum Umfang der notwendigen Unteilsfeststellungen bei Radarmessungen. – Zu den Voraussetzungen für die Anordnung eines Fahrverbots i.S.d. § 25 I StVG.
OLG Düsseldorf vom 14. August 1989 – 2 Ss (OWi) 273/89 – OWi 53/89 III 45

6. BauO NW § 70 V, § 79 I Nr. 8. – Zur Verantwortlichkeit des Architekten beim Bauen ohne vorherige Baugenehmigung.
OLG Düsseldorf vom 15. August 1989 – 2 Ss (OWi) 104/89 – OWi 25/89 III 46

7. OWiG § 79; StPO § 344. – Zielt die allein erhobene Verfahrensrüge im Rechtsbeschwerdeverfahren auf eine Überprüfung des Urteils in sachlicher Hinsicht, so kann darin auch die Erhebung der Sachrüge zu sehen sein.
OLG Düsseldorf vom 16. August 1989 – 2 Ss (OWi) 288/89 – OWi 57/89 III 46

8. StPO § 244 I, § 359 Nr. 5, §§ 363, 366 I, §§ 368, 372; StGB §§ 21, 49. – Zum Begriff der neuen Tatsache i.S.d. § 359 Nr. 5 StPO im Hinblick auf den Widerruf eines früheren Geständnisses und ein damit verbundenes andersgeartetes Geständnis. – Ein Wiederaufnahmegesuch mit dem Ziel einer milderen Bestrafung nach §§ 21, 49 StGB ist auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 363 II StPO unzulässig.
OLG Düsseldorf vom 22. August 1989 – 3 Ws 628/89 . . 46

– MBl. NW. 1990 S. 334.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569